



Studierendenwerk Münster AöR Postfach 76 29 48041 Münster

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Der Präsident des
Studierendenparlaments
Herr Paul Bohmann
Leonardo-Campus 2
48149 Münster

Ihr Ansprechpartner
Telefon 0251 837-95 11
Fax 0251 837-92 07
E-Mail Holtwisch@
stw-muenster.de

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen
Unser Zeichen GF

Datum 04.01.2021

**Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats des Studierendenwerks Münster
für die Amtsperiode 01.04.2021 bis 31.03.2023**

Sehr geehrter Herr Bohmann,

laut der Satzung des Studierendenwerks Münster endet die Amtsperiode des amtierenden Verwaltungsrates am 31.03.2021.

Für den fristgerechten Beginn der Tätigkeit des Verwaltungsrates sind dessen Mitglieder durch die zuständigen Gremien der Hochschulen in Münster vor dem Ablauf des Wintersemesters 2020/21 zu wählen. Dem aktuell gültigen Gesetz zufolge muss die Wahl unverzüglich erfolgen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie zur Kenntnis je eine Kopie

1. des Studierendenwerksgesetzes vom 01.10.2014 (Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes HZG),
2. die vom Verwaltungsrat des Studierendenwerks Münster am 12.03.2019 beschlossene Satzung sowie die Genehmigung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW vom 16.08.2019.

Daraus ergibt sich für die Zusammensetzung des zukünftigen Verwaltungsrats in Abweichung von den bisherigen Regelungen folgende Regelung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 StWG gehören dem Verwaltungsrat vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks an; § 5 Abs. 2 Nr. 1 der vom Wissenschaftsministerium genehmigten Satzung des Studierendenwerks Münster sieht vor, dass die Zusammensetzung nach folgendem Schlüssel erfolgt:





"- drei Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Münster, bei Verzicht der FH eine Studierende oder ein Studierender der Kunstakademie Münster, bei Verzicht der Kunstakademie Münster eine weitere Studierende oder ein weiterer Studierender der WWU Münster."

Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle.

§ 5 Abs. 2 des StWG besagt: „Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Frauen sein“.

Ich bitte Sie, das Studierendenparlament Ihrer Hochschule zu veranlassen, sich in dieser Angelegenheit mit den Studierendenparlamenten der anderen Hochschulen in Verbindung zu setzen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 StWG für jedes ordentliche Mitglied des Verwaltungsrats ein Ersatzmitglied zu wählen ist.

Zur Verwaltungsvereinfachung bitte ich darum, die Namen der künftigen Mitglieder und Ersatzmitglieder mit Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse dem Sekretariat der Geschäftsführung (Mail: GF@stw-muenster.de) mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Clara Lindner, Aliya Cengiz, Sophie Kiko, Charlotte Stapper,
Ronja Vollmari, Jan Maria Kirchner, Magdalena Schulz, Anna Lena Krug,
Julius Sommer, Henrik Rademann, Noemi Piontek und Leon Focks

Antrag

Neufassung der Satzung der Studierendenschaft

Liebe Parlamentarier*innen,

wir beantragen die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft. Das Dokument ist angehängt und Resultat der Arbeit der Reformkommission des 62.

Studierendenparlaments, Änderungsanträge der Listen und Korrekturen der Beanstandung durch die Rechtsaufsicht nach dem Beschluss vom August 2019.

Zur Begründung:

Die Satzung wurde von der Reformkommission des 62. Studierendenparlaments erarbeitet und nach vielen Diskussionen und Änderungsanträgen am 30. August 2019 mit absoluter Mehrheit beschlossen. Im November 2019 folgte die Beanstandung der ehemaligen Rechtsaufsicht von Abteilungsleiter Richard Weiß.

Danach arbeitete die Reformkommission die Anmerkungen ein. Im August 2020 wurde nach einem Personalwechsel die verbesserte Version an den neuen Abteilungsleiter Christoph Jochindke geschickt. Da bis zum Ende des Jahres aufgrund dieses Wechsels kein Update mehr kam, haben wir uns mit ihm in Verbindung gesetzt.

Die Gespräche Herrn Jochindke laufen dieses Mal parallel weiter. So können wir sicher sein, dass die Satzung schneller veröffentlicht wird, wenn das Parlament einem Vorschlag zustimmt. Verständlicherweise kann es nach der langen Zeit sein, dass sich Meinungen über Teile der Neufassung geändert haben, sodass jetzt einen Monat Zeit ist, um über die Satzung sowie über Änderungsanträge zu debattieren.

Freundliche Grüße
Jan Kirchner für CampusGrün

Münster, 15. Februar 2021



Satzung

Inhalt

Abschnitt 1: Studierendenschaft	4
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	4
§ 2 Organisation der Studierendenschaft	4
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft	5
Abschnitt 2: Gemeinsame Verfahrensvorschriften	5
§ 5 Funktionsträger*innen	5
§ 6 Abstimmungen und Wahlen in den Gremien	5
§ 7 Geschäftsordnungen der Gremien	6
§ 8 Vorsitzende der Gremien	7
§ 9 Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien	7
§ 10 Bekanntmachungen	8
§ 11 Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen	8
Abschnitt 3: Organe der Studierendenschaft	9
Unterabschnitt 1: StuPa	9
§ 12 Aufgaben des Studierendenparlaments	9
§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments	9
§ 14 Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament	9
§ 15 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments	10
§ 16 Haushaltsausschuss	10
§ 17 Vergabeausschuss	11
§ 18 Herausgeber*innenausschuss	11
§ 19 Zentraler Wahlausschuss	11
§ 20 Urabstimmungsausschuss	11
Unterabschnitt 2: AStA	12
§ 21 Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des AStA	12
§ 22 AStA-Vorsitz	12
§ 23 AStA-Referate	13
§ 24 AStA-Finanzreferat	13
§ 25 Autonome Referate	14
Abschnitt 4: Weitere Gremien und Funktionsträger*innen	14
§ 26 Fachschaftenkonferenz	14

§ 27	Fachschaftenbeauftragte	15
§ 28	Die Obleuteversammlung	16
§ 29	Sportbeauftragte	16
§ 30	Vertretungen benachteiligter Statusgruppen	17
§ 31	Ausländische Studierendenvertretung	17
Abschnitt 5: Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft		18
§ 32	Zustandekommen von Urabstimmungen	18
§ 33	Durchführung von Urabstimmungen	18
§ 34	Ergebnis von Urabstimmungen	18
§ 35	Vollversammlung der Studierendenschaft	18
§ 36	Zeitschrift der Studierendenschaft	19
Abschnitt 6: Fachschaften		19
§ 37	Gliederung in Fachschaften	19
§ 38	Aufgaben der Fachschaften	19
§ 39	Fachschaftsvertretung	20
§ 40	Fachschaftsrat	20
§ 41	Fachschaftsvollversammlung	21
§ 42	Finanzen der Fachschaften	21
§ 43	Fachschaftsordnungen	21
Abschnitt 7: Haushalts- und Wirtschaftsführung		22
§ 44	Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung	22
§ 45	Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft	22
§ 46	Aufstellung des Haushaltsplans	22
Abschnitt 8: Ergänzungsbestimmungen		22
§ 47	Ordnungen der Studierendenschaft	22
§ 48	Wahl- und Urabstimmungsordnung	22
§ 49	Beitragsordnung	23
§ 50	Pressestatut	23
§ 51	Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung	23
Abschnitt 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen		24
§ 52	Satzungsänderung	24
§ 53	Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften	24
§ 54	Inkrafttreten	24
Anlage Fachschaften		25
Anlage Muster-Geschäftsordnung		27

Abschnitt 1: Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Die an der Universität Münster eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Universität Münster (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität Münster und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Organisation der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Gremien der Studierendenschaft sind neben dem StuPa und dem AStA die Fachschaftenkonferenz (FK), die Ausländische Studierendenvertretung (ASV), die Obleuteversammlung (OV) sowie die Ausschüsse und Kommissionen der Organe.

(2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist Mitglied mindestens einer Fachschaft. Die Gremien der Fachschaften sind jeweils der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvertretung (FSV). Die Fachschaft kann in ihrer Fachschaftsordnung zusätzliche Gremien vorsehen.

(3) Funktionsträger*innen der Studierendenschaft sind neben den Mitgliedern der Gremien die Fachschaftenbeauftragten, die Sportbeauftragten und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen.

(4) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien und Funktionsträger*innen haben Entscheidungsbefugnisse nur soweit es in dieser Satzung oder gesetzlich bestimmt ist.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
7. den Studierendensport zu fördern;
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

(2) Die Studierendenschaft wirkt besonders auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in der Hochschule hin.

(3) Die Nutzung von Medien durch die Studierendenschaft richtet sich nach den Vorschriften des Hochschulgesetzes.

(4) Die Studierendenschaft und ihre Organe haben das Recht, sich mit Studierendenschaften beziehungsweise ihren Organen anderer Hochschulen zusammenzuschließen und sich in studentischen Dachverbänden zu organisieren.

(5) Die Studierendenschaft entwickelt im Rahmen ihrer Aufgaben ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken, ihre Einrichtungen zu nutzen sowie jederzeit Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive Wahlrecht zum StuPa und in seiner/seinen Fachschaft/en zur FSV. Ausländische Studierende haben das aktive und passive Wahlrecht zur ASV. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das passive Wahlrecht zu den Gremien der Studierendenschaft und den Gremien seiner/seinen Fachschaft/en.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, seinen Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung kann Erstattungen in besonderen Fällen vorsehen, insbesondere in sozialen Härtefällen.

Abschnitt 2: Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 5 Funktionsträger*innen

- (1) Zu Funktionsträger*innen können nur Mitglieder der Studierendenschaft gewählt beziehungsweise ernannt werden. Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft aus, verliert es seine Funktion und scheidet im Falle einer Gremienmitgliedschaft zugleich auch aus dem Gremium aus. Durch Tod scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft aus.
- (2) Zu Mitgliedern von Gremien einer Fachschaft können nur Mitglieder der Fachschaft gewählt werden. Scheidet ein Mitglied aus einer Fachschaft aus, scheidet es zugleich auch aus den Gremien der betreffenden Fachschaft aus.
- (3) Mitglieder von Gremien können zurücktreten und scheiden damit aus dem Gremium aus. Der Rücktritt ist an den*die Vorsitzende*n des entsprechenden Gremiums zu richten. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden von Gremien erklären ihren Rücktritt aus dem Gremium gegenüber dem sie zur*zum Vorsitzenden beziehungsweise zur*zum stellvertretenden Vorsitzenden wählenden Gremium.
- (4) Endet die Amtszeit eines Gremiums, endet damit auch die Amtszeit seiner Mitglieder.
- (5) Funktionsträger*innen, die als solche nicht Mitglied eines Gremiums sind, müssen ihren Rücktritt an den*die Vorsitzende*n des sie wählenden Gremiums richten. Falls sie nicht durch ein Gremium gewählt werden, müssen sie ihren Rücktritt an den AStA-Vorsitz richten.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen in den Gremien

- (1) In den Gremien können die Mitglieder bei Abstimmungen eine Ja-Stimme abgeben, eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Bei Personenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für so viele Kandidat*innen stimmen wie Plätze zu besetzen sind, gegen alle Kandidat*innen stimmen oder sich der Stimme enthalten. Bei Listenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für eine Vorschlagsliste stimmen, gegen alle Vorschlagslisten stimmen oder sich ihrer Stimme enthalten. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen sowie Personen- und Listenwahlen wie nicht abgegebene Stimmen.

- (2) Eine einfache Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Eine relative Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn er*sie mehr Stimmen auf sich vereinigt, als jede*r seiner*ihrer Mitbewerber*innen einzeln und mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Wenn nur eine Person kandidiert und mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt, kann diese Person in dieser Wahl nicht zu einem weiteren Wahlgang antreten.
- (3) Eine absolute Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben. Eine absolute Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn für ihn*sie mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums gestimmt haben.
- (4) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben.
- (5) Verringert sich die Größe von Gremien gemäß § 11 Absatz (4) oder § 15 Absatz (1) Satz 4 so sind die vorgesehenen Mehrheiten an der verringerten Größe zu bemessen.
- (6) Zu einem Beschluss ist in Abstimmungen eine einfache Mehrheit erforderlich, soweit nicht durch diese Satzung oder eine Ordnung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Durch Personenwahl ist gewählt, wer durch geheime Wahl eine absolute Mehrheit erreicht. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer eine relative Mehrheit erhält. Vereinigen mehrere Kandidat*innen im dritten Wahlgang gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich und werden insgesamt mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Werden insgesamt nicht mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, ist keine Kandidat*in gewählt. Vereinigen auch in der Stichwahl mehrere Kandidat*innen gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich und werden insgesamt mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, entscheidet zwischen ihnen das Los.
- (8) Bei Listenwahlen in Gremien werden Vorschlagslisten, die Kandidat*innen enthalten, aufgestellt. Die Zahl der von den jeweiligen Vorschlagslisten Gewählten ergibt sich gemäß dem Umrechnungsverfahren nach d'Hondt anhand des bei der Wahl erhaltenen Stimmenanteils der Vorschlagsliste.
- (9) Sofern das Hochschulgesetz, die Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft keine Regelung über das Wahlverfahren treffen ist eine Personenwahl durchzuführen.
- (10) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 7 Geschäftsordnungen der Gremien

- (1) Die Gremien können sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung (GO) geben, die im Rahmen dieser Satzung ausschließlich das Verfahren im Gremium und seine innere Organisation regelt. Für die Ausschüsse und Kommissionen des StuPa ist die GO des StuPa maßgeblich solange sie sich keine eigene GO geben. Die GOs werden vom Gremium auf ihrer eigenen Website veröffentlicht, ersatzweise können sie dem AStA zur Veröffentlichung übersandt werden.
- (2) GOs regeln insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 1. die Einladungsfrist zu Sitzungen,
 2. den Gang der Debatte,

3. das Fassen von Beschlüssen und
 4. die Führung und den Inhalt der Protokolle.
- (3) Wird keine GO beschlossen, so gilt die in der „Anlage Muster-GO“ als Teil dieser Satzung geführte Muster-Geschäftsordnung für das Gremium.

§ 8 Vorsitzende der Gremien

- (1) Die Gremien wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte durch Personenwahl einzeln eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (2) Die*der Vorsitzende eines Gremiums kann als solche*r durch Erklärung gegenüber den Mitgliedern des Gremiums zurücktreten, ohne dadurch aus dem Gremium auszuscheiden. Die Mitglieder des Gremiums können den*die Vorsitzende*n durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit ersetzen. Außerdem endet ihre*seine Amtszeit als Vorsitzende*r durch Ausscheiden aus dem Gremium oder Neukonstituierung des Gremiums. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n entsprechend. Die Amtszeit der*des stellvertretenden Vorsitzenden endet ferner mit der Amtszeit des*der Vorsitzenden. Das Gremium wählt nach Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Gremium ihre*n Vorsitzende*n beziehungsweise ihre*n stellvertretende*n Vorsitzende*n unverzüglich gemäß Absatz (1) neu, bis dahin bleibt er*sie kommissarisch im Amt.
- (3) Die*der Vorsitzende vertritt das jeweilige Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie*Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus beziehungsweise leitet sie weiter. Die*Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. das Gremium ordnungsgemäß einzuladen,
 2. die Tagesordnung vorzuschlagen,
 3. die Sitzungen zu leiten und
 4. die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums zu bewirken.
- (4) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 9 Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien

- (1) Gremien sind in Textform und unter Einhaltung der jeweiligen Ladungsfrist zu ihren Sitzungen einzuladen. Das Gremium ist zu einer Sitzung, die nach Maßgabe der entsprechenden Ladungsfrist unverzüglich stattfinden muss, einzuladen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder in Textform beantragt wird.
- (2) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (3) Beschlüsse eines Gremiums werden, wenn von diesem nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (4) Die Sitzungen der Gremien sind grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss des Gremiums kann die Sitzung für die Allgemeinheit geöffnet werden. Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses können einzelne Gegenstände in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden. An nicht-öffentlichen Sitzungen dürfen nur die ordentlichen, stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Gremiums teilnehmen. Äußerungen von Anwesenden bei nicht-öffentlichen Sitzungen sind vertraulich. Beschlüsse, die in nicht-öffentlichen Sitzungen gefasst werden, sind grundsätzlich nicht vertraulich. Das Gremium kann in nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse durch Beschluss für vertraulich erklären.

- (5) Mitglieder der Studierendenschaft sind über vertrauliche Äußerungen, Beschlüsse und Sondervoten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Weiterleitung von Vertraulichem an zuständige Stellen und Auskunftspflichten gemäß dieser Satzung bleiben unberührt. Das Gremium kann die Verschwiegenheitspflicht gemäß Satz 1 durch Beschluss aufheben.
- (6) Über Sitzungen von Gremien wird ein Protokoll angefertigt, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Die Protokolle der Gremien der Studierendenschaft sind nach ihrem Beschluss zu veröffentlichen, soweit ihre Inhalte nicht vertraulich sind.
- (7) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der*dem Vorsitzenden des Gremiums festgelegten Frist schriftlich bei ihr*ihm einzureichen. Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, beizufügen. Sondervoten zu vertraulichen Beschlüssen sind vertraulich.
- (8) Anderweitige Regelungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Angelegenheiten und Dokumente werden bekannt gemacht, indem sie wenigstens auf der Website des AStA, des StuPa oder ersatzweise gemäß Absatz (3) Satz 2 veröffentlicht werden. In letzterem Fall holen die Verantwortlichen die Veröffentlichung auf der Website des AStA oder des StuPa nach.
- (2) Vom Gremium einer Fachschaft bekannt zu machende Angelegenheiten und Dokumente sind spätestens vier Wochen nach ihrer Anzeige gegenüber dem Fachschaftenreferat gemäß Absatz (1) bekannt zu machen.
- (3) Der AStA bestimmt im Einvernehmen mit der*dem Präsident*in des StuPa den Ort des Bekanntmachungsbretts der Studierendenschaft in den Räumlichkeiten des AStA und kennzeichnet es als solches. Angelegenheiten und Dokumente können ersatzweise durch Aushang an diesem bekannt gemacht werden.
- (4) Sieht die Satzung oder eine Ordnung der Studierendenschaft eine Veröffentlichung vor, so erfolgt diese auf einer Website des AStA oder des StuPa.

§ 11 Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Amtszeit des StuPa und der FSVs beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Gremiums nehmen die Aufgaben nach Ende der Amtszeit bis zur Konstituierung des neuen Gremiums kommissarisch wahr.
- (2) Das StuPa, die ASV und die FSVs werden in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Darüber hinaus richtet sich die Wahl nach der Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (3) Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem StuPa und den Fachschaftsvertretungen rücken andere Gewählte der entsprechenden Liste nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung nach. Das Nachrücken ist von der*dem Vorsitzenden des Gremiums nachzuhalten.
- (4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung kann eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des StuPa beziehungsweise einer FSV vorsehen, wenn dort Plätze nicht durch Nachrücken gemäß Absatz (3) zugewiesen werden können oder auf eine Liste mehr Gewählte entfallen, als sie Kandidat*innen enthält.

- (5) Die konstituierende Sitzung des StuPa und der FSVs findet spätestens am 28. Tag nach dem letzten Tag der Wahl statt. Mit der konstituierenden Sitzung des Gremiums beginnt seine Amtszeit. Zu diesem Zeitpunkt endet die Amtszeit des alten Gremiums. Das Nähere kann in der Wahl- und Urabstimmungsordnung geregelt werden.

Abschnitt 3: Organe der Studierendenschaft

Unterabschnitt 1: StuPa

§ 12 Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament (StuPa) ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Gremien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für die Dauer der Amtszeit des StuPa zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
4. Ordnungen der Studierendenschaft zu beschließen,
5. den Haushaltsplan zu beschließen,
6. den AStA-Vorsitz zu wählen,
7. die AStA-Referent*innen zu bestätigen und
8. über die Entlastung des AStA zu entscheiden.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Dem StuPa gehören 31 ordentliche Mitglieder an.
- (2) Ordentliches Mitglied ist, wer nach § 4 der Wahl- und Urabstimmungsordnung einen Sitz im StuPa erlangt hat.
- (3) Stellvertretendes Mitglied ist, wer mindestens eine Stimme in der Wahl erhielt und auf einer Wahlliste zum StuPa kandidiert hat, die mindestens einen Sitz erlangte.
- (4) Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer ordentliches Mitglied ist und an der Sitzung teilnimmt oder als stellvertretendes Mitglied ein abwesendes ordentliches Mitglied vertritt.
- (5) Beratende Mitglieder sind die Mitglieder des AStA sowie die Vorsitzenden der Gremien der Studierendenschaft, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind.
- (6) Die Wahlprüfung ist nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung Sache des StuPa.

§ 14 Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament

- (1) Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine*n Präsident*in als Vorsitzende*n durch Personenwahl und zwei stellvertretende Präsident*innen als stellvertretende Vorsitzende durch Listenwahl. Sie bilden das Präsidium.
- (2) Die Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds ist vor Beginn der Sitzung dem Präsidium in Textform mitzuteilen. Ein dadurch abgemeldetes Mitglied kann durch das Mitglied der gleichen Liste vertreten werden, welches gemäß der Wahl- und Urabstimmungsordnung als nächstes ins StuPa eingezogen wäre. Bei Verhinderung mehrerer Mitglieder derselben Liste gilt diese Regelung entsprechend. Nach Beginn der Sitzung kann die Stellvertretung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

§ 15 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments

- (1) Den Ausschüssen und Kommissionen des StuPa gehören 7 Mitglieder an. Das StuPa kann Stellvertreter*innen der Ausschussmitglieder beziehungsweise Kommissionsmitglieder wählen. Scheiden Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder oder ihre Stellvertreter*innen aus, besetzt das StuPa gemäß seiner GO unter Wahrung der bei der Wahl auf die Vorschlagslisten entfallenen Stimmanteile die freiwerdenden Sitze nach. Ist eine Nachbesetzung gemäß Satz 3 nach Maßgabe der GO des StuPa nicht möglich oder werden vom StuPa weniger als 7 Mitglieder gewählt, verringert sich die Größe des Ausschusses beziehungsweise der Kommission entsprechend.
- (2) Ausschüsse des StuPa sind
 1. der Haushaltsausschuss (HHA),
 2. der Vergabeausschuss (VGA),
 3. der Herausgeber*innenausschuss (HGA),
 4. der Zentrale Wahlausschuss (ZWA) und
 5. der Urabstimmungsausschuss (UAA).
- (3) Die Ausschüsse nehmen Beschlusskompetenzen des StuPa nach Maßgabe dieser Satzung wahr. Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung den HHA, den VGA und den HGA. Die Ausschüsse werden durch Listenwahl gewählt. Der*die Präsident*in des StuPa lädt die gewählten Ausschüsse daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. AStA-Mitglieder können nicht stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sein. Die Amtszeit des HHA, des VGA und des HGA endet durch Neukonstituierung des StuPa.
- (4) Kommissionen beraten das StuPa. Das StuPa kann durch Beschluss Kommissionen einsetzen und auflösen. Nach dem Einsetzen einer Kommission wird sie vom StuPa durch Listenwahl gewählt. Das Präsidium lädt die gewählten Kommissionen daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit der Kommissionen endet mit der Amtszeit des StuPa oder durch ihre Auflösung.
- (5) Näheres zur Wahl und zum Verfahren in Ausschüssen und Kommissionen regelt die GO des StuPa.

§ 16 Haushaltsausschuss

- (1) Der HHA wirkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft mit. Er nimmt zum Haushaltsplan und zum Rechnungsergebnis Stellung.
- (2) Der HHA entscheidet über externe Anträge auf finanzielle Unterstützung durch die Studierendenschaft in Höhe von bis zu 1.000 Euro, ausgenommen Anträge für die der Vergabeausschuss zuständig ist. Bei externen Finanzanträgen an die Studierendenschaft über mehr als 1.000 Euro gibt der Haushaltsausschuss eine Empfehlung für das StuPa ab. Externe Anträge sind solche, die nicht aus den Reihen des AStA gestellt werden.
- (3) Über Finanzanträge von Projektstellen des AStA bis zu einer Höhe von 1.000 Euro entscheidet der AStA; bei solchen mit einer Höhe von mehr als 1.000 Euro gibt der HHA eine Empfehlung für das StuPa ab.
- (4) Der HHA kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des HHA ist einem von ihnen zu benennenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Unterlagen der Haushaltsführung zu geben.

Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der HHA unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.

- (5) Die Mitglieder des AStA-Finanzreferats und des AStA-Vorsitzes sind beratende Mitglieder des HHA.

§ 17 Vergabeausschuss

- (1) Der VGA entscheidet über Anträge an die Studierendenschaft auf die Gewährung von Rechtsschutz, Darlehen aus sozialen Gründen sowie Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen. Der VGA entscheidet, soweit in der Beitragsordnung vorgesehen, über Anträge auf vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen. Der VGA kann Anträgen auf Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen nur im Einvernehmen mit dem AStA-Finanzreferat zustimmen. Die Anträge werden dem VGA in pseudonymisierter Fassung vorgelegt. Das AStA-Finanzreferat weist auf vorherige Anträge einer Person hin.
- (2) Das AStA-Finanzreferat kann Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz, Darlehen aus sozialen Gründen und Beitragserstattungen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem VGA in seiner nächsten Sitzung vorzulegen
- (3) Die Mitglieder des AStA-Finanzreferats sind beratende Mitglieder des VGA.
- (4) Die Sitzungen des VGA finden nicht-öffentlich statt. Seine Beschlüsse sind nicht-öffentlich.

§ 18 Herausgeber*innenausschuss

- (1) Der HGA wählt die Mitglieder der Chefredaktion einschließlich der Geschäftsführung des SSP und übt die Aufsicht über diese aus. Näheres regelt das Pressestatut.
- (2) Die Sitzungen des HGA finden nicht-öffentlich statt. Die Mitglieder der Chefredaktion einschließlich der Geschäftsführung sind beratende Mitglieder des HGA.

§ 19 Zentraler Wahlausschuss

- (1) Der ZWA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum StuPa, zur ASV und zu den FSVs. Er macht insbesondere die Wahlen zum StuPa und zu den FSVs bekannt, stellt die Wahlergebnisse zum StuPa und den FSVs fest, macht die Wahlergebnisse bekannt und lädt zu den konstituierenden Sitzungen von StuPa und FSVs ein. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (2) Dem ZWA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) Neben den vom StuPa gewählten Mitgliedern können die FK und die ASV jeweils ein beratendes Mitglied sowie jeweils eine*n Stellvertreter*in in den ZWA entsenden.
- (4) Mitglieder des ZWA können nicht zum StuPa, zur ASV oder zu einer FSV kandidieren. Der ZWA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Wahl zum StuPa und den FSVs gewählt. Die Amtszeit des ZWA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (5) Der ZWA kann mit der Durchführung von universitären Wahlen betraut werden, sofern er durch eine Vereinbarung zwischen der Universität Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster dazu ermächtigt wird.

§ 20 Urabstimmungsausschuss

- (1) Der UAA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Urabstimmung. Er macht insbesondere die Urabstimmung und die zur Abstimmung kommenden Fragen

bekannt, stellt das Ergebnis der Urabstimmung fest und macht es bekannt. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

- (2) Dem UAA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) Mitglieder des UAA können nicht Antragssteller*in der Urabstimmung sein. Der UAA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung gewählt. Die Amtszeit des UAA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.

Unterabschnitt 2: AStA

§ 21 Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des AStA

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er ist ihr ausführendes Organ und führt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der AStA besteht aus den Mitgliedern des AStA-Vorsitzes, des AStA-Finanzreferats, der autonomen und nicht-autonomen AStA-Referate.
- (3) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche, der Richtlinien gemäß § 12 Satz 1 Nummer 1 und § 22 Absatz (5) Satz 2 nehmen die AStA-Mitglieder ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr und tragen dafür die Verantwortung.
- (4) Der AStA trifft sich regelmäßig zu Plenarsitzungen (AStA-Plenum), um über Anträge an den AStA zu beschließen und um die Arbeit des AStA zu koordinieren. Die GO des AStA kann für das AStA-Plenum von § 9 abweichende Regelungen erlassen.
- (5) Die AStA-Mitglieder sind den ordentlichen und stimmberechtigten Mitgliedern des StuPa gegenüber auskunftspflichtig. Der AStA-Vorsitz, das AStA-Finanzreferat und die nicht-autonomen AStA-Referate veröffentlichen vor dem Ende ihrer regulären Amtszeit einen Tätigkeitsbericht.
- (6) Die Mitglieder des StuPa-Präsidiums können nicht Mitglieder des AStA sein.

§ 22 AStA-Vorsitz

- (1) Dem AStA-Vorsitz gehören der*die erste Vorsitzende und mindestens ein*e weitere*r Vorsitzende*r an.
- (2) Das StuPa wählt die erste Vorsitzende durch Personenwahl mit den Maßgaben, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang mindestens 6 Kalendertage liegen müssen und kein Losentscheid stattfindet. Wäre ein Losentschied vorgesehen, bleibt der*die erste Vorsitzende bis zur Wahl der Nachfolger*in kommissarisch im Amt. Das StuPa wählt die weiteren AStA-Vorsitzenden einzeln durch Personenwahl.
- (3) Die Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl. Sie endet vorzeitig gemäß § 5, durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des StuPa oder durch die Neukonstituierung des Studierendenparlaments. Endet die Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzenden, übt er*sie das Amt kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus. Der*die ausgeschiedene erste AStA-Vorsitzende kann auf die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 verzichten. Das StuPa kann beschließen, die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 auszuschließen. Verzichtet der*die ausgeschiedene erste AStA-Vorsitzende auf die kommissarische Amtsführung oder wird sie vom StuPa ausgeschlossen, übt der*die zweite Vorsitzende das Amt des*der AStA-Vorsitzenden kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus.

- (4) Die Amtszeit der weiteren Vorsitzenden beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet gemäß § 5, mit dem Ende der Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzenden oder wenn das StuPa dies mit absoluter Mehrheit beschließt (destruktives Misstrauensvotum). Wenn der AStA-Vorsitz nur zwei Mitglieder hat, ist ausschließlich ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den*die weitere*n AStA- Vorsitzenden möglich.
- (5) Der AStA-Vorsitz vertritt den AStA und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er lädt zu den Sitzungen des AStA ein und bereitet sie vor. Er schlägt die Tagesordnungen zu den Sitzungen des AStA vor und leitet die Sitzungen, soweit die GO des AStA keine abweichende Regelung trifft.
- (6) Der AStA-Vorsitz regelt die Geschäftsverteilung der AStA-Mitglieder. Er kann Richtlinien erlassen für die Tätigkeit des AStA-Finanzreferats, der nicht-autonomen AStA-Referate und trägt dafür die Verantwortung.
- (7) Der AStA-Vorsitz hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des AStA und des StuPa zu beanstanden. Der AStA-Vorsitz kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassen sonstiger Gremien der Studierendenschaft und von weiteren Funktionsträger*innen beanstanden. Der AStA-Vorsitz kann im Benehmen mit den FSB rechtswidriges Verhalten der Gremien der Fachschaften beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er im Falle des Satzes 1 das Rektorat der Universität Münster zu unterrichten.
- (8) Die Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften und Funktionsträger*innen sind dem AStA-Vorsitz gegenüber auskunftspflichtig. Dem AStA-Vorsitz sind auf dessen Verlangen die Unterlagen, insbesondere sämtliche Protokolle, der Gremien und Funktionsträger*innen zur Verfügung zu stellen.
- (9) Der AStA-Vorsitz kann seine Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan unter seinen Mitgliedern aufteilen. Der Erlass und die Änderung des Geschäftsverteilungsplans bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des AStA-Vorsitzes. Die Mitglieder des AStA-Vorsitzes vertreten sich in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen bei Verhinderung oder in Auftrag gegenseitig, der Geschäftsverteilungsplan kann die Vertretung wegen Verhinderung regeln.

§ 23 AStA-Referate

- (1) Die autonomen AStA-Referate setzen sich aus bis zu drei Personen zusammen. Die nicht-autonomen AStA-Referate setzen sich aus einer oder mehreren Personen zusammen. Die Satzung kann abweichende Zusammensetzungen besonderer Referate regeln. Die Mitglieder der Referate sind die AStA-Referent*innen.
- (2) Die AStA-Referent*innen werden vom AStA-Vorsitz für ein Referat ernannt und durch das StuPa bestätigt. Ab Ernennung nehmen sie ihre Aufgaben wahr; mit Bestätigung durch das StuPa erlangen sie Stimmrecht im AStA-Plenum. Der AStA-Vorsitz kann AStA-Referent*innen entlassen.
- (3) Die Amtszeit der AStA-Referent*innen beginnt mit ihrer Ernennung. Die Amtszeit der AStA-Referent*innen endet gemäß § 5, durch Entlassung oder mit der Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzenden. AStA-Referent*innen sind verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolge fortzuführen, sofern dies vom AStA-Vorsitz gewünscht wird.

§ 24 AStA-Finanzreferat

- (1) Das AStA-Finanzreferat besteht aus bis zu zwei AStA-Finanzreferent*innen.

- (2) Die AStA-Finanzreferent*innen können im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung und im Einvernehmen mit der*dem ersten AStA-Vorsitzenden weiteren Mitgliedern des AStA die Befugnis nach § 7 Absatz 1 Satz 1 HWVO und zugleich § 8 Absatz 1 Satz 1 HWVO übertragen.
- (3) Hält ein Mitglied des AStA-Finanzreferats durch die Auswirkungen eines Beschlusses eines Organs die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann es verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung des AStA-Finanzreferats erneut über die Angelegenheit berät.
- (4) Scheidet der*die letzte AStA-Finanzreferent*in aus dem AStA aus, ist der AStA-Vorsitz verpflichtet ihn*sie zu beauftragen das Amt kommissarisch bis zur Ernennung einer Nachfolge weiterzuführen oder ein AStA-Mitglied mit der kommissarischen Ausübung des Amts der*des AStA-Finanzreferent*in bis zur Ernennung einer Nachfolge zu beauftragen.

§ 25 Autonome Referate

- (1) Die autonomen Referate des AStA sind
 1. das Frauen*referat,
 2. das Lesbenreferat,
 3. das Schwulenreferat,
 4. das Referat für gesundheitlich beeinträchtigte Studierende,
 5. das Fachschaftenreferat,
 6. die Promovierendenvertretung,
 7. das Fikusreferat,
 8. das Sportreferat.
- (2) Die Fachschaftenbeauftragten, die Sportbeauftragten und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen werden vom AStA-Vorsitz als autonome AStA-Referent*innen für ihr jeweiliges autonomes Referat ernannt. Ihre Amtszeit beginnt und endet nach den Vorschriften über AStA-Referent*innen. Ihre Amtszeit endet ferner mit dem Ende ihrer Amtszeit als Vertreter*in der benachteiligten Statusgruppe, der Amtszeit als Fachschaftenbeauftragte*r oder der Amtszeit als Sportbeauftragte*r. Die Entlassung von autonomen AStA-Referent*innen wird erst durch Bestätigung des StuPa wirksam.
- (3) Dem AStA-Vorsitz steht gegenüber autonomen AStA-Referent*innen keine Richtlinienkompetenz zu.
- (4) Die GO des AStA kann vorsehen, dass eine Stimmengewichtung von autonomen AStA-Referent*innen gegenüber den übrigen AStA-Mitgliedern oder ähnliche Maßnahmen angewandt werden, sofern die Zahl der autonomen AStA-Referent*innen, die Zahl der nicht-autonomen AStA-Referent*innen übersteigt.

Abschnitt 4: Weitere Gremien und Funktionsträger*innen

§ 26 Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Fachschaftenkonferenz (FK) hat folgende Aufgaben:
 1. Bei Bedarf Richtlinien für die Arbeit der Fachschaftenbeauftragten im Rahmen derer Aufgaben zu beschließen,
 2. zu Angelegenheiten der Studierendenschaft, Fachschaften, Universität und der Hochschulpolitik Stellung zu nehmen,
 3. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen,
 4. über die Vergabe der Mittel nach Absatz 7 zu beschließen,
 5. die Arbeit der Fachschaften untereinander zu koordinieren,

6. die Fachschaftenbeauftragten zu wählen und
 7. Empfehlungen an Funktionsträger*innen oder Gremien der Studierendenschaft hinsichtlich Angelegenheiten zu beschließen, welche Fachschaften betreffen.
- (2) Die FK setzt sich aus den Fachschaften, vertreten durch die entsendeten Mitglieder der FSR zusammen. Jede Fachschaft besitzt bei Abstimmungen in der FK eine Stimme.
 - (3) Jeder FSR entsendet Mitglieder oder eine entsprechend autorisierte Vertretung auf die FK. Wird der FSR durch eine Person außerhalb des gewählten FSR vertreten, so ist diese den Fachschaftenbeauftragten in Textform mitzuteilen.
 - (4) Die FK wählt einzeln durch Personenwahl bis zu vier Fachschaftenbeauftragte (FSB) für die Dauer eines Jahres. Nach dem Ablauf der Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden wählt die FK unverzüglich die Fachschaftenbeauftragten neu, bis dahin bleiben sie kommissarisch im Amt. Die Amtszeit einer*eines FSB endet gemäß § 5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit einer absoluten Mehrheit der FK. Ein Wahlverfahren der FK gilt als geheim, sobald die FSR lediglich in Textform abstimmen können, und vorgesehen ist, dass nur den Mitgliedern der jeweiligen FSR und den FSB die Information zugänglich ist, wie der jeweilige FSR abgestimmt hat.
 - (5) Die Fachschaftenbeauftragten sind beratende Mitglieder der FK, sofern sie nicht bereits von einem FSR entsendet sind.
 - (6) Die FK ist ein ständiges Gremium. Sie konstituiert sich nicht neu; insbesondere tritt ihre GO nicht durch Neukonstituierung außer Kraft und die Amtszeit ihrer Fachschaftenbeauftragten endet nicht durch Neukonstituierung.
 - (7) Der FK werden im Haushalt Mittel bereitgestellt. Sie kann diese Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben selbstständig nutzen, an die Fachschaftenbeauftragten zur Unterstützung derer Aufgaben oder an Fachschaften zur Unterstützung derer Aufgaben vergeben. Ferner kann sie einem FSR in Ausnahmefällen, insbesondere nach Zuordnung weiterer Studiengänge, einen Teil dieser Mittel, welcher kleiner oder gleich des im Haushalt vorgesehenen Sockelbetrags ist, für ein Haushaltsjahr zur freien Verfügung bereitstellen.

§ 27 Fachschaftenbeauftragte

- (1) Die von der FK gewählten Fachschaftenbeauftragten (FSB) sitzen der FK vor und leiten die Sitzungen.
- (2) Die FSBs haben folgende Aufgaben:
 1. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen,
 2. die Interessen der Fachschaften im Rahmen derer Aufgaben zu vertreten,
 3. die Arbeit der Fachschaften mit der Arbeit der Funktionsträger*innen der Studierendenschaft zu koordinieren,
 4. den Austausch der Fachschaften mit Stellen der Universität zu fördern und bei Bedarf die Arbeit der Fachschaften mit Stellen der Universität zu koordinieren,
 5. die Zuweisung der Studierenden zu den Fachschaften gemäß Absatz 4 vorzunehmen und
 6. die Unterstützung von Initiativen zur Gründung neuer Fachschaften bestehend aus Studierenden eines Studienganges oder mehrerer Studiengänge, die sich fachlich nahestehen.

- (3) Die FSBs führen ihre Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinien für ihre Arbeit aus. Sie führen Beschlüsse der FK aus, soweit sie in ihren Aufgabenbereich fallen. Die FSBs sind gegenüber den Fachschaften auskunftspflichtig.
- (4) Die Zuordnung der Fachbereiche, Fächer beziehungsweise Studiengänge zu den Fachschaften nach der „Anlage Fachschaften“ nehmen die FSBs einstimmig und im Einvernehmen mit den FSRs der betroffenen Fachschaften vor und teilen sie der FK mit. Falls der FSR einer betroffenen Fachschaft nicht konstituiert ist, entfällt die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit diesem FSR und es entsteht die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit der entsprechenden FSV, sofern diese gewählte Mitglieder aufweist. Kommt eine einvernehmliche Lösung nach Satz 1 nicht zustande, gibt die FK eine Beschlussempfehlung samt Abstimmungsergebnissen an das StuPa ab, das abschließend entscheidet.

§ 28 Die Obleuteversammlung

- (1) Die Wahl der Obleute wird in der Sportordnung geregelt.
- (2) Der AStA organisiert während der Vorlesungszeit in der Regel zweimal im Semester, jedoch mindestens einmal nach den Wahlen der Obleute, eine Obleuteversammlung (OV), zu der eine Woche vorher eingeladen wird.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der OV sind die Obleute des Breiten- und Wettkampfsports, die auch Studierende sind. Beratende Mitglieder der OV sind die Sportbeauftragten sowie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen der ZBE Hochschulsport Münster. Ist die Wahl der Obleute in einzelnen Bereichen noch nicht erfolgt, nehmen die vom Sportreferat eingesetzten Obleute das Stimmrecht wahr, jedoch nicht bei Wahlen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (4) Auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der OV oder der Sportreferenten müssen zusätzliche Sitzungen innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung entsprechend der o.a. Regelung einberufen werden.
- (5) Aufgaben der Obleuteversammlung sind insbesondere die Wahl der Sportreferenten und deren Kontrolle, die Mitwirkung beim Programm des Hochschulsports sowie Initiativen durch Anträge und Resolutionen auf dem Gebiet des Sports.

§ 29 Sportbeauftragte

- (1) Die Obleuteversammlung wählt für die Amtszeit eines Jahres einzeln in Personenwahl gemäß § 6 Absatz (3) bis zu drei Sportbeauftragte. Sie sind der Obleuteversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Mindestens einmal im Jahr legen die Sportbeauftragten zusätzlich auf einer Vollversammlung der hochschulsporttreibenden Studierenden Rechenschaft ab.
- (3) Die Sportbeauftragten setzen sich die Förderung des Studierendenports ein. Dabei ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung des Breitensports zu legen. Ferner engagiert es sich in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Kultur.
- (4) Die in der Beitragsordnung für den Studierendenport vorgesehenen Mittel sind den Sportbeauftragten bereitzustellen. Die Obleuteversammlung berät über einen Vorschlag zur Aufstellung des zugehörigen Haushaltsplans. Über die Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel entscheidet das AStA-Sportreferat zusammen mit dem AStA-Finanzreferat.
- (5) Das Studierendenparlament kann für die Regelung von Weiterem eine Sportordnung beschließen.

§ 30 Vertretungen benachteiligter Statusgruppen

- (1) Benachteiligte Statusgruppen im Sinne dieser Satzung sind
 1. die Frauen* innerhalb der Studierendenschaft,
 2. die Promotionsstudierenden der Universität Münster,
 3. die finanziell und kulturell benachteiligten Studierenden¹ der Universität Münster,
 4. die schwulen und bisexuellen Studenten der Universität Münster,
 5. die lesbischen und bisexuellen Studentinnen* der Universität Münster sowie
 6. die gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden der Universität Münster.
 7. die Statusgruppe der Black People, Indigenous People and People of Color (BIPoC) innerhalb der Studierendenschaft der Universität Münster
- (2) Die Statusgruppen halten jeweils mindesten zweimal jährlich Vollversammlungen ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor vom AstA zu veröffentlichen ist. Die Einladung und Leitung sowie die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlungen obliegt dem AstA. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AstA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen, in dem insbesondere der Ablauf des Wahlvorgangs gemäß Absatz (3) wiedergegeben wird. Das vorläufige Protokoll ist dem AstA-Vorsitz zu übersenden. Die gefassten Beschlüsse sind zu veröffentlichen.
- (3) Die Vollversammlungen gemäß Absatz (2) wählen für die Amtszeit eines Jahres einzeln in Personenwahl entsprechend zwei bis drei Vertreter*innen ihrer Statusgruppe. Die Vertreter*innen gemäß Satz 1 vertreten die Interessen ihrer Statusgruppe in der Studierendenschaft, der Universität und der Gesellschaft. Sie wirken auf die Vernetzung ihrer Statusgruppe und in besonderem Maße auf den Abbau bestehender Nachteile ihrer Statusgruppe hin. Die Vertreter*innen sind ihrer Statusgruppe gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Rechenschaft wird auf der jeweiligen Vollversammlung abgelegt.
- (4) Für die Aufwandsentschädigungen der Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen werden im Haushalt ausreichende Mittel bereitgestellt. Darüber hinaus werden den Vertretungen benachteiligter Statusgruppen im Haushalt Sachmittel bereitgestellt, über deren Verwendung sie im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Bestimmungen entscheiden.

§ 31 Ausländische Studierendenvertretung

- (1) Die Ausländische Studierendenvertretung (ASV) vertritt die Interessen der ausländischen Studierenden an der Universität Münster.
- (2) Die ASV setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen und wird von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Münster aus ihrer Mitte per Urnenwahl gewählt. Näheres hierzu regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (3) Die ASV wählt aus ihrer Mitte in Personenwahl einen Vorstand mit bis zu fünf Mitgliedern. Die Wahl des Vorstandes ist zu veröffentlichen und dem AstA-Vorsitz anzuzeigen. Der Vorstand vertritt die ASV innerhalb und außerhalb der Studierendenschaft.
- (4) Der ASV werden im Haushalt für ihre Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen bereitgestellt. Darüber hinaus werden der ASV im Haushalt Sachmittel bereitgestellt, über deren Verwendung sie im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Bestimmungen entscheidet.

¹ „finanziell und kulturell benachteiligte Studierende“ definieren sich durch das Konstrukt der „mittleren und niedrigen sozialen Herkunftsgruppen“, welches seit 1982 von der Hochschul-Information-System GmbH für die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks verwendet wird, mit der Maßgabe, dass Erwerbslosigkeit der niedrigen sozialen Herkunftsgruppe zugeordnet wird.

Abschnitt 5: Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft

§ 32 Zustandekommen von Urabstimmungen

- (1) Eine Urabstimmung kann zu Angelegenheiten nach § 12 Satz 2 Nummern 1 und 2 durchgeführt werden. Das StuPa lässt eine Urabstimmung durchführen
 1. auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft unterstützt wird oder
 2. auf eigenen Beschluss mit absoluter Mehrheit.
- (2) Antragsberechtigt gemäß Absatz (1) Satz 2 Nummer 1 sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die*der Antragsteller*in hat bei Antragsstellung die erforderliche Anzahl von eigenhändigen Unterschriften mit Angabe der Matrikelnummer und des Fachbereichs mit dem Antrag vorzulegen. Jeder Antrag auf Urabstimmung muss den Gegenstand der Entscheidung nennen.
- (3) Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

§ 33 Durchführung von Urabstimmungen

- (1) Die Urabstimmung soll zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfinden. Ist der Antragsgegenstand dringlich, legt das StuPa unverzüglich durch Beschluss einen Wahltermin, der spätestens 63 Kalendertage nach dem Einreichen des Antrags beziehungsweise des Beschlusses des StuPa ist, fest.
- (2) Zur Durchführung der Urabstimmung setzt das StuPa einen Urabstimmungsausschuss gemäß § 20 ein, falls die Urabstimmung nicht zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfindet. Ansonsten wird kein UAA gewählt und der ZWA nimmt die Aufgaben des UAA wahr.
- (3) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die Abstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim. Sie muss persönlich wahrgenommen werden.
- (4) Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

§ 34 Ergebnis von Urabstimmungen

Beschlüsse, die auf einer Urabstimmung mit Mehrheit gefasst werden, binden die Gremien, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. Wird das Quorum der Zustimmung von 20 Prozent gemäß Satz 1 nicht erreicht, ist das Ergebnis der Urabstimmung als Appell an die Gremien zu betrachten.

§ 35 Vollversammlung der Studierendenschaft

- (1) Der AStA kann zu Vollversammlungen der Studierendenschaft (VVs) einladen. Der AStA hat unverzüglich zu einer VV einzuladen, wenn er durch Beschluss des StuPa oder auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 1 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft unterstützt wird, dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom AStA bekannt gemacht werden.

- (2) Die VV wird von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft geleitet. Über die VV führt ein vom AStA benanntes anwesendes Mitglied der Studierendenschaft Protokoll. Das Protokoll ist nach der VV vom AStA bekannt zu machen.
- (3) Die VV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 200 Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben.
- (4) Die Muster-GO in der Anlage gilt für die VV nicht. Das Studierendenparlament kann eine Geschäftsordnung für die Durchführung der Vollversammlungen beschließen.

§ 36 Zeitschrift der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft gibt die Zeitschrift „Semesterspiegel“ (SSP) als Zeitschrift der Studierendenschaft heraus.
- (2) Der SSP kann auch die Diskussion zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Die*der Verfasser*in ist zu Beiträgen im Sinne des Satzes 1 zu nennen.
- (3) Der SSP wird von einer Chefredaktion geleitet. Sie setzt sich aus bis zu zwei Chefredakteur*innen und einer*einem Geschäftsführer*in zusammen.
- (4) Näheres regelt das Pressestatut.

Abschnitt 6: Fachschaften

§ 37 Gliederung in Fachschaften

Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches oder bestimmter Fächer oder Studiengänge bilden eine Fachschaft. Die Fachschaften und ihre Bezeichnungen ergeben sich aus der „Anlage Fachschaften“ zu dieser Satzung.

§ 38 Aufgaben der Fachschaften

- (1) Aufgaben der Fachschaften sind:
 1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 2. ihre Mitglieder in fachlicher und sozialer Hinsicht zu beraten und zu informieren;
 3. an der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums in den ihnen zugeordneten Fachbereichen, Fächern beziehungsweise Studiengängen mitzuwirken;
 4. die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 5. die besonderen wissenschafts- und hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
 6. ihre Mitglieder regelmäßig und umfassend über hochschulpolitische Themen, insbesondere die diesbezüglichen Entscheidungen und Debatten in den Gremien der Studierendenschaft und der Universität Münster, zu informieren;
 7. überörtliche und internationale Beziehungen von Fachschaften und vergleichbaren Vertretungen zu fördern;

8. auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in Hochschule und Gesellschaft hinzuwirken.
- (2) Die Fachschaften und ihre Gremien können für die genannten Zwecke Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Fachschaft und ihrer Gremien deutlich abzugrenzen. Die*der Verfasser*in ist zu jedem Beitrag zu benennen.
- (3) Die Fachschaften können sich mit Fachschaften der gleichen Fachrichtung an anderen Hochschulen zusammenschließen. Über den Beitritt der Studierendenschaft zu Vereinen und die Beteiligung der Studierendenschaft an Vereinsgründungen entscheidet der FSR, dessen Entscheidung vom StuPa bestätigt werden muss. Die FSV beauftragt eine Person aus den Reihen des FSR, die Mitgliedschaftsrechte im Namen der Studierendenschaft auszuüben.

§ 39 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung (FSV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft. Aufgaben der FSV sind:
 1. Richtlinien für die Gremien der Fachschaft zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft für die Dauer der Amtszeit der FSV zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 3. gegebenenfalls die Fachschaftsordnung (FO) zu beschließen,
 4. den FSR zu wählen und
 5. den FSR zu kontrollieren.
- (2) Der FSV gehören in der Regel 11 Mitglieder an, falls die entsprechende Fachschaft weniger als 1000 wahlberechtigte Mitglieder hat, ansonsten gehören der FSV 15 Mitglieder an.
- (3) Die Mitglieder des FSR sind beratende Mitglieder der FSV, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder der FSV sind.

§ 40 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) ist ausführendes Gremium der Fachschaft und vertritt die Fachschaft.
- (2) Die FSV kann in ihrer konstituierenden Sitzung im FSR zu besetzende Geschäftsbereiche festlegen. Daraufhin wählt sie die Mitglieder des FSR durch Personenwahl. Der Geschäftsbereich „Finanzen der Fachschaft“ ist mit mindestens einem Mitglied des FSR (FSR-Finanzrat*rätin) zu besetzen.
- (3) Freiwerdende Sitze im FSR wählt die FSV gemäß Absatz 2 Satz 2 neu. Die FSV kann mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden und dabei nach Maßgabe dieser Satzung und der FO die Geschäftsbereiche abändern und neu verteilen sowie Mitglieder des FSR einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen.
- (4) Die FSV kann beschließen eine*n FSR-Vorsitzende*n durch Personenwahl als Mitglied des FSR zu wählen. Andernfalls hat der FSR keine*n Vorsitzende*n und ein nach der Wahl des FSR durch Los bestimmtes Mitglied des FSR übt, vorbehaltlich der FO und der GO des FSR, die Aufgaben gemäß § 8 Absatz (3) aus. § 8 Absätze (1) und (2) gelten nicht für die*den FSR-Vorsitzende*n. Die*der FSR-Vorsitzende kann nicht zugleich FSR-Finanzrat*rätin sein.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des FSR beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Amtszeit der FSV. Sie endet vorzeitig durch Rücktritt gemäß § 5 oder durch eine Umbildung des FSR gemäß Absatz (2) Satz 5.

- (6) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche nehmen die Mitglieder des FSR ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit und der Richtlinien wahr.
- (7) Mitglieder des FSR sind Mitgliedern der FSV gegenüber auskunftspflichtig.

§ 41 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der FSR kann zur Fachschaftsvollversammlung (FVV) einladen. Der FSR hat unverzüglich zu einer FVV einzuladen, wenn er durch Beschluss der FSV dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom FSR veröffentlicht werden.
- (2) Die FVV wird von einem vom FSR benannten anwesenden Mitglied der Fachschaft geleitet. Über die FVV führt ein vom FSR benanntes anwesendes Mitglied der Fachschaft Protokoll. Das Protokoll ist unverzüglich nach der FVV vom FSR zu veröffentlichen.
- (3) Die FVV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle an die Gremien der entsprechenden Fachschaft fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Fachschaft, jedoch nicht mehr als 100 Mitglieder der Fachschaft, für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Fachschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben. Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaft richtet sich nach den Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zur FSV.

§ 42 Finanzen der Fachschaften

- (1) Den Fachschaften sind im Haushalt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Dabei ist ihrer besonderen Bedeutung für die Interessenvertretung an den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Dozierenden der jeweiligen Fächer Rechnung zu tragen. Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der Studierenden richtet, bei denen im Wintersemester des Jahreswechsels das Fach, das zur Zugehörigkeit in der Fachschaft berechtigt, bei der Universität als Erstfach geführt wird. Die Fachschaften sind über die FK in die Diskussion über die Höhe der Zuweisung einzubinden, sofern sie über reguläre Anpassungen an die Zahl der Studierenden hinaus gehen.
- (2) Die Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel erfolgt durch den AStA. Eine Selbstbewirtschaftung von Fachschaften der Studierendenschaft gemäß § 56 Absatz 2 HG ist nicht möglich. Ausgaben der Fachschaften sind von ihrer*ihrem FSR-Finanzrat*rätin beim AStA zu beantragen.

§ 43 Fachschaftsordnungen

- (1) Die FSV kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft eine Fachschaftsordnung (FO) beschließen, ändern oder außer Kraft setzen. Der Beschluss, die Änderung und die Aufhebung einer FO sind bekannt zu machen und treten frühestens mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie kann von dieser Satzung insoweit abweichen, indem sie
 1. ganz oder teilweise die Größe und die Geschäftsbereiche des FSR nach Maßgabe dieser Satzung festlegt, in Kraft tretend mit dem Beginn der nächsten Amtszeit der FSV;
 2. die Mitglieder des Geschäftsbereichs „Finanzen der Fachschaft“ generell oder unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, nur nach vorherigem Beschluss eines bestimmten Gremiums der Fachschaft beim AStA zu beantragen, Fachschaftsmittel auszugeben.

- (3) Die FO kann weiterhin vorsehen und insoweit von dieser Satzung abweichen, dass der*die FSR-Vorsitzende Richtlinien für die Tätigkeit der weiteren Mitglieder des FSR erlassen kann.

Abschnitt 7: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 44 Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen Gesetzen des Landes, insbesondere nach den Vorschriften des Hochschulgesetzes und der HWVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.
- (3) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Sinne des § 55 Absatz 2 HG bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des AStA, darunter wenigstens eines Mitglieds des AStA-Vorsitzes.

§ 45 Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft

- (1) Dienstvorgesetzte Stelle der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft ist der*die erste AStA-Vorsitzende.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft sind nach den für die Arbeitnehmer*innen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln.

§ 46 Aufstellung des Haushaltsplans

Für die Aufstellung des Haushaltsplans sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Hochschulgesetz und die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt 8: Ergänzungsbestimmungen

§ 47 Ordnungen der Studierendenschaft

- (1) Das StuPa kann folgende Ordnungen erlassen:
 1. Wahl- und Urabstimmungsordnung,
 2. Beitragsordnung mit der zugehörigen Härtefallordnung,
 3. Pressestatut und
 4. Sportordnung.
- (2) Das StuPa beschließt und ändert mit absoluter Mehrheit die Ordnungen der Studierendenschaft. Änderungen an den Ordnungen der Studierendenschaft sind unverzüglich dem Rektorat der Universität Münster zu übersenden und werden durch die Universität bekannt gemacht.

§ 48 Wahl- und Urabstimmungsordnung

- (1) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die Wahlen zum StuPa, zur ASV und zu den FSVs sowie das Verfahren von Urabstimmungen.
- (2) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Wahlen insbesondere
 1. das Wahlsystem,
 1. die Stichtage für das aktive und passive Wahlrecht,
 2. die Tätigkeit des ZWA,
 3. das Verfahren der Wahlbewerbung,

4. den Inhalt der Bekanntmachung der Wahl,
 5. die Durchführung der Wahl,
 6. die Wahlauswertung,
 7. die Wahlprüfung und
 8. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses.
- (3) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Urabstimmungen insbesondere
1. das Abstimmungssystem,
 2. den Stichtag für das Recht an der Urabstimmung teilzunehmen,
 3. die Tätigkeit des UAA,
 4. den Inhalt der Bekanntmachung der Urabstimmung,
 5. die Durchführung der Urabstimmung,
 6. die Auswertung der Urabstimmung,
 7. die Prüfung der Urabstimmung und
 8. die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.
- (4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt außerdem nach Maßgabe dieser Satzung die Einladung und den Zusammentritt der gewählten Gremien sowie das Nachrücken zu ihnen.

§ 49 Beitragsordnung

Die Ordnung über die Beiträge der Mitglieder der Studierendenschaft (Beitragsordnung) regelt nach Maßgabe dieser Satzung

1. die Beitragspflicht,
2. die Erhebung der Beiträge,
3. die Höhe der Beiträge,
4. gegebenenfalls die Zweckbindung von Anteilen der Beiträge und
5. die vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen, insbesondere aufgrund sozialer Härtefälle, sowie das Erstattungsverfahren.

§ 50 Pressestatut

Das Pressestatut regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die innere Organisation und die Arbeit des SSP sowie das Zusammenwirken von SSP und HGA. Es regelt insbesondere

1. die Zusammensetzung der Redaktion und Wahl der Chefredaktion sowie der Geschäftsführung,
2. die Mechanismen der Aufsicht des HGA über den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP und
3. das Verfahren und den Umfang der Richtlinien des HGA für den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP.

§ 51 Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung

- (1) Zur Vorbereitung des Vorschlags des StuPa zur*zum Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung der Universität Münster hält der AStA rechtzeitig eine Vollversammlung der gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden der Universität Münster ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor von ihm zu veröffentlichen ist. Die Leitung und die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlung obliegt dem AStA. Über

die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen.

- (2) Zunächst legt die Vollversammlung gemäß Absatz (1) durch Beschluss die Anzahl der Vorschläge an das StuPa für die*den Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung fest. Anschließend schlägt sie aus ihrer Mitte die entsprechende Zahl von Mitgliedern der Studierendenschaft dem StuPa als Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einzeln in Personenwahl vor.
- (3) Das StuPa wählt in Personenwahl aus den Vorgeschlagenen eine Person aus, die es den studentischen Mitgliedern des Senats der Universität Münster als Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vorschlägt.

Abschnitt 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung ist mit einer absoluten Mehrheit der Mitglieder des StuPa möglich. Die Änderung ist dem Rektorat der Universität Münster unverzüglich zur Genehmigung zu übersenden und von diesem bekannt zu machen. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Studierendenschaft in Kraft, es sei denn aus der Änderungsordnung ergibt sich ein abweichender Zeitpunkt.
- (2) Vor einer Änderung der Gliederung der Fachschaften gemäß der Anlage zu dieser Satzung ist der FK und dem FSR der betroffenen Fachschaften Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Zur Benennung einer Fachschaft werden ausschließlich dem StuPa vorliegende Vorschläge aus der Mitte der Fachschaft, im Falle einer Neugründung aus der Mitte der Studierenden der Studiengänge, welche für die Fachschaft vorgesehen werden, berücksichtigt.
- (3) Vor einer Änderung des Abschnitts 4 oder des Abschnitts 6 ist den unmittelbar betroffenen Gremien und Funktionsträger*innen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 53 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die bisher geltende Satzung der Studierendenschaft, zuletzt geändert am 15.04.2019, außer Kraft.
- (2) Gewählte Organe, Gremien und Funktionsträger*innen bleiben im Amt. Ihre Amtszeit endet nach Maßgabe der bisher geltenden Fassung der Satzung, zuletzt geändert am 15.04.2019.
- (3) Die Ordnungen der Studierendenschaft, die Fachschaftsordnungen und die Geschäftsordnungen der Gremien bleiben in Kraft soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 54 Inkrafttreten

Diese Satzung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster, frühestens jedoch zum 01.08.2019, in Kraft.

Anlage Fachschaften

Die Studierendenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

- Altorientalistik-Koptologie-Ägyptologie-Vorderasiatische Altertumskunde
- Anglistik/Amerikanistik
- Arabistik
- Biologie
- Byzantinistik
- Chemie
- Evangelische Theologie
- Geographie/Landschaftsökologie
- Geoinformatik
- Geophysik
- Geowissenschaften
- Germanistik
- Geschichte
- Indogermanistik
- Interdisziplinäre Studien: Politik, Wirtschaft und Recht
- Islamische Theologie
- Judaistik
- Jura
- Katholische Theologie
- Klassische Philologie
- Klassische und Christliche Archäologie
- Kommunikationswissenschaft
- Kultur- und Sozialanthropologie
- Kulturanthropologie/Volkskunde
- Kunstgeschichte
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt Grund- Haupt- und Realschullehramt
- Mathematik/Informatik
- Medizin
- Musikhochschule
- Musikpädagogik
- Musikwissenschaft
- Niederlande
- Pädagogik
- Pharmazie
- Philosophie
- Physik
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Religionswissenschaft
- Romanistik/Slavistik
- Sinologie
- Skandinavistik
- Social Anthropology
- Soziologie

- Sport
- Sprachwissenschaft
- Ur- und Frühgeschichte
- Wirtschaftswissenschaften
- Zahnmedizin

Anlage Muster-Geschäftsordnung

§ 1 Vorbereitung von Sitzungen

- (1) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt spätestens 7 Kalendertage zuvor durch den*die Vorsitzende*n an die gegenüber ihr*ihm angegebenen E-Mail-Adressen der Mitglieder. Er*sie hat unverzüglich zu einer Sitzung zu laden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gremiums dies bei dem*der Vorsitzenden in Textform beantragen.
- (2) Der*die Vorsitzende schlägt in der Einladung eine Tagesordnung vor und fügt eingegangene Anträge der Einladung bei. In der Einladung sind der Ort und der Beginn der Sitzung zu nennen.
- (3) Das Gremium kann durch Beschluss einen regelmäßigen Sitzungsturnus festlegen, aussetzen oder abschaffen, den die*der Vorsitzende den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen hat. Die Einladung zu diesen Sitzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 ist dann nicht mehr nötig.

§ 2 Sitzungsleitung und Eröffnung der Sitzungen

- (1) Die Sitzung leitet der*die Vorsitzende. Ist er*sie nicht anwesend, leitet der*die stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Ist auch Letztere*r nicht anwesend, wählt das Gremium sofort nach der Eröffnung der Sitzung durch das älteste anwesende Mitglied des Gremiums eine Sitzungsleitung aus den anwesenden Mitgliedern des Gremiums durch Personenwahl gemäß der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung. Unverzüglich nach Eröffnung der Sitzung wählen die anwesenden Mitglieder ein*e Protokollant*in aus ihrer Mitte durch Personenwahl. Gewählte können die Wahl nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Anschließend beschließen die Mitglieder eine Tagesordnung. Es folgt die Bestätigung von Protokollen der vergangenen Sitzungen, wobei zuvor Änderungsanträge zum Protokoll abgestimmt werden.

§ 3 Debatte

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt den Mitgliedern nacheinander in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.
- (2) Das Protokoll beinhaltet zumindest:
 1. den Beginn, das Ende und den Ort der Sitzung,
 2. Anwesende bei der Sitzung und gegebenenfalls deren verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
 3. Antragstexte oder eindeutige Verweise auf die Anträge,
 4. Abstimmungsergebnisse,
 5. Anträge zur Geschäftsordnung und deren Behandlung und
 6. Sondervoten.

§ 4 Anträge und Abstimmung

- (1) Änderungsanträge können alle Mitglieder stellen. Sie bedürfen der Textform und müssen einen inhaltlichen Bezug zum Ausgangsantrag haben.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) gehen Wortmeldungen vor. Sie können nur während der Sitzung durch Mitglieder gestellt werden. Der*die Antragssteller*in kann einen GO-Antrag begründen. Wird dem GO-Antrag durch kein Mitglied widersprochen, ist er angenommen. Widerspricht ihm ein Mitglied, kann es seinen Widerspruch begründen und es wird danach über den GO-Antrag abgestimmt.
- (3) GO-Anträge sind insbesondere:

1. Schluss der Redeliste;
2. Vertagung eines Antrags oder der Sitzung;
3. Nichtbefassung eines Antrags;
4. Ausschluss der Öffentlichkeit;
5. geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl;
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Den Nummern 5 und 6 kann nicht widersprochen werden.

- (4) Über Anträge wird per Handzeichen abgestimmt. Die Mitglieder können eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Enthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.
- (5) Falls zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, führt die Sitzungsleitung die Abstimmung wie folgt durch:
 1. Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den Weitergehenden zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
 2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von 1. nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragstellung. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.

§ 5 Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit und geheime Wahl

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch bestätigten GO-Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der GO-Antrag ist nicht-öffentlich zu begründen und abzustimmen. Personalangelegenheiten werden nicht-öffentlich behandelt.
- (2) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung auf GO-Antrag, dem nicht widersprochen werden kann, sofort festgestellt. Wird die Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht festgestellt, ist sie beschlussunfähig und sofort zu schließen. Sitzungen sind beschlussfähig bis ihre Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.
- (3) Auf GO-Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Diesem GO-Antrag kann nicht widersprochen werden.

§ 6 Ergebnisse

- (1) Der*die Vorsitzende leitet Beschlüsse an die zuständige Stelle weiter, beziehungsweise führt sie aus.
- (2) Der*die Vorsitzende bewahrt beschlossene Protokolle auf.

§ 7 Zu dieser GO

- (1) Die GO wird während laufenden Sitzungen in Einzelfällen von der Sitzungsleitung ausgelegt. Mit dauernder Wirkung können Fragen der Auslegung durch Beschluss des Gremiums entschieden werden. Die Kompetenzen der Rechtsaufsicht und der Rechtsweg bleiben unberührt.
- (2) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Zwei- Drittel-Mehrheit abgewichen werden. Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.

Zentraler Wahlausschuss

des 62. Studierendenparlaments

ZWA | Universitätsstraße 18 | 48143 Münster



Zentraler Wahlausschuss

Florian Probst (Wahlleiter)
Alexandra Michels (Stv. Wahlleiterin)

Universitätsstraße 18
48143 Münster

zwa.2020@uni-muenster.de
www.stupa.ms/zentraler-wahlausschuss/

Sonntag, 7. März 2021

Auflösung des Zentralen Wahlausschusses des 62. Studierendenparlaments

Liebe Parlamentarier*innen, liebe alle,

hiermit beantrage ich gemäß § 8 Absatz 10 der Wahl- und Urabstimmungsordnung die Auflösung des Zentralen Wahlausschusses des 62. Studierendenparlament.

Begründung:

Mittlerweile sind sämtliche Einspruchsfristen abgelaufen, Feedbackgespräche abgehalten, die Räumlichkeiten in der Universitätsstraße 18 geräumt und die Aufwandsentschädigungen für die Wahlhelfer*innen sowie die ZWA-Mitglieder ausgezahlt. Der Zentrale Wahlausschuss des 62. SP hat damit keine Aufgaben mehr zu erfüllen. Da auch die Wahl- und Urabstimmungsordnung eine Auflösung zu gegebener Zeit vorsieht und wir für die anstehenden Wahlen bereits einen neuen Zentralen Wahlausschuss bilden sollten, beantrage ich hiermit die Auflösung.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Probst
Wahlleiter

Clara Lindner, Aliya Cengiz, Sophie Kiko, Ronja Vollmari,
Jan Maria Kirchner, Anna Lena Krug, Julius Sommer, Henrik Rademann,
Noemi Piontek, Leon Focks, Isaak Bicks und Leonie Oechtering

Antrag

Für besseres Internet in den Wohnheimen des Studierendenwerks

Liebe Parlamentarier*innen,

das Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

“Das Studierendenparlament Münster fordert das Studierendenwerk Münster dazu auf, die bestehenden Verträge zur Internet-Versorgung der Bewohner*innen der Wohnheime nachzuverhandeln und den Bewohner*innen günstige Internetverträge, mit für die Online-Semester notwendigen Bandbreiten zur Verfügung zu stellen. Zudem wird das Studierendenwerk dazu aufgefordert mit der Offenlegung der aktuellen Verträge mit Vodafone (ehem. Unitymedia) gegenüber dem Studierendenparlament Transparenz zu schaffen, weshalb die Wohnheime aktuell nicht angemessen versorgt sind. Bei Neubauten fordern wir das Studierendenwerk auf, die Wohnheime ans Glasfasernetz anzuschließen. Gleiches soll bei Sanierungen bestehender Wohnheime evaluiert werden.”

Zur Begründung:

Wer in einem Studi-Wohnheim wohnt kennt es: Teilweise fällt einmal in der Woche das Internet aus, Zoom-Meetings hängen und große Uni-Projekte hochzuladen dauert eine Ewigkeit. Aktuell buchen alle Bewohner*innen mit Einzug in ein Wohnheim automatisch für 15,95 € (10 € für den Internetvertrag, 5,95 € für den Kabelanschluss) eine “Highspeed-Internet-Flatrate” mit gerade einmal 32 Mbit/s im Download und 1 Mbit/s im Upload im Optimalfall. In Zeiten einer Pandemie, wo Vorlesungen und Lerngruppen digital stattfinden müssen, ist eine Internetverbindung, die realistisch auf 0,5-0,8 Mbit/s Upload kommt, nicht hinnehmbar!

Im normalen Uni-Alltag sind solche schlechten Verbindungen zwar nervig, unnötig und extrem störend, in Online-Klausuren können sie aber noch



weitaus schlimmere Konsequenzen, wie den Ausschluss aus einer Prüfung und eine damit zusammenhängende Verschiebung des weiteren Studiums zur Konsequenz haben.

Die Exklusivverträge mit Vodafone sorgen zudem dafür, dass der "Multimedia-Anschluss" mit 15,95 € pro Bewohner*in mit der Miete eingezogen wird und selbst dann weitergezahlt werden muss, wenn man auf eigene Kosten einen schnelleren Vertrag bucht. In Wohngemeinschaften kommt man dazu schnell auf ein Vielfaches der Kosten eines gemeinschaftlichen und deutlich schnelleren DSL-Anschlusses, da der Internetvertrag von jede*r Mieter*in bezahlt werden muss. Ein unangenehmer Nebeneffekt: da jede Person einen eigenen Router nutzt, stören sich die vielen Router gegenseitig und verringern die Datenrate über WLAN somit zusätzlich.

In Wohnheimen anderer Studierendenwerke ist die Internetversorgung wesentlich besser: so sind bspw. die neuen Wohnheime des Studierendenwerks Aachen für 4€ im Monat mit einer modernen 1000 Mbit/s Glasfaser-Leitung (im Download und Upload!) ausgestattet¹. Auch die Wohnheime der Studierendenwerke Bonn², Dortmund³ und Bochum⁴ sind ans schnelle Glasfasernetz angeschlossen. So sollte Studieren im 21. Jahrhundert aussehen.

Digitale Grüße

Steffen und Leon für CampusGrün

Münster, 7. März 2021

¹ <https://kawo.ac/>

² <https://www.stw-bonn.de/start>

³ <https://www.stwdo.de/wohnen/wohnen/internet-tv-einzug-etc/>

⁴ <https://www.akafoe.de/wohnen/kundeninformation/internetzugang/>

